



AUF EINEM BLICK: Die wichtigsten gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für Arbeitgeber

Hinweise zur Verwendung:

- Gesetzliche Aufbewahrungsfristen haben Vorrang vor datenschutzrechtlichen Lösungsfristen
- Ergeben sich verschiedene Aufbewahrungsfristen, ist nur die längste maßgeblich

> Arbeitsrechtliche Aufbewahrungsfristen

Art der Aufbewahrungsfrist	Aufbewahrungsdauer	Gesetzliche Vorschrift
Nachweise über Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit bei geringfügig Beschäftigten bzw. in bestimmten Branchen	mindestens zwei Jahre	§ 17 Abs. 1 MiLoG
Nachweise über Zahlung des Mindestlohns	mindestens für die Dauer der Werk- oder Dienstleistung, nicht länger als zwei Jahre	§ 17 Abs. 2 MiLoG
Nachweise über Überschreitung der maximal werktäglich zulässigen Arbeitszeit	mindestens zwei Jahre; Ausnahme: Fahrpersonal im Straßenverkehr gesamte Arbeitszeit (§ 21a Abs. 7 ArbZG)	§ 16 Abs. 2 ArbZG
Verleiher: Geschäftsunterlagen	drei Jahre	§ 7 Abs. 2 Satz 4 AÜG
Entleiher: Geschäftsunterlagen	zwei Jahre	§ 17c Abs. 1 AÜG
Unterlagen über Beschäftigungsart und -zeiten werdender und stillender Mütter	mindestens zwei Jahre nach der letzten Eintragung	§ 27 Abs. 5 MuSchG n.F.
Unterlagen zur Ermittlung der Bemessung des Beitrags zum Pensionssicherungsverein	mindestens sechs Jahre	§ 11 Abs. 2 Satz 1 BetrAVG
Inhalt einer Vorsorgekartei	bis zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses	§ 3 Abs. 4 Satz 2 ArbMedVV
Alle relevanten Unterlagen nach dem JArbSchG für die Aufsichtsbehörde	zwei Jahre ab der letzten Eintragung	§ 50 Abs. 2 JArbSchG

Ärztliche Bescheinigungen	bis zur Beendigung der Beschäftigung, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Jugendlichen	§ 41 JArbSchG
Verzeichnis über Beschäftigte, die Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen ausüben	40 Jahre nach Ende der Exposition	§ 14 Abs. 3 Nr. 4 GefStoffV
Reedereien: Dienstbescheinigungen von Besatzungsmitgliedern	mindestens fünf Jahre	§ 3 SeeArbG
Verzeichnis über Arbeitnehmer, die im Anwendungsbereich des Ladenschlussgesetzes an Sonn- und Feiertagen arbeiten	bis zum Ablauf des Folgejahres	§ 22 Abs. 3 Nr. 2 LadSchlG

➤ **Sozialversicherungsrechtliche Aufbewahrungsfristen**

Art der Aufbewahrungsfrist	Aufbewahrungsdauer	Gesetzliche Vorschrift
Entgeltunterlagen	bis zum Ablauf des auf die letzte Betriebsprüfung folgenden Kalenderjahres; durch das Prüfungsintervall von vier Jahren nach § 28p Abs. 1 SGB IV werden diese also bis zu fünf Jahre aufbewahrt	§ 28f SGB IV
Unterlagen über abgabepflichtige Entgelte	mindestens fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Entgelte fällig geworden sind	§ 28 KSVG
Aufzeichnungen über geleistete Arbeitsstunden und Arbeitsentgelte von Beschäftigten für die gesetzliche Unfallversicherung	mindestens fünf Jahre	§ 165 Abs. 7 SGB VII

➤ **Handelsrechtliche Aufbewahrungsfristen**

Art der Aufbewahrungsfrist	Aufbewahrungsdauer	Gesetzliche Vorschrift
Handelsbücher, Jahresabschlüsse und Buchungsbelege	zehn Jahre	§ 257 HGB
Handelsbriefe	sechs Jahre	

➤ **Steuerrechtliche Aufbewahrungsfristen**

Art der Aufbewahrungsfrist	Aufbewahrungsdauer	Gesetzliche Vorschrift
Lohnkonten	bis zum Ablauf des sechsten Kalenderjahres, das auf die zuletzt eingetragene Lohnzahlung folgt	§ 41 Abs. 1 Satz 9 EStG
Unterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind	zehn Jahre	§ 147 AO
Rechnungen	zehn Jahre	§ 14b Abs. 1 UStG

➤ **„Versteckte“ Aufbewahrungsfristen**

Art der Aufbewahrungsfrist	Aufbewahrungsdauer	Gesetzliche Vorschrift
Der Arbeitgeber muss der Bundesagentur für Arbeit auf Verlangen alle Tatsachen bescheinigen, die für die Entscheidung über den Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Übergangsgeld erheblich sind	z.T. werden Daten aus den letzten 5 Jahren benötigt	§ 312 Abs. 1 SGB III
Verzeichnis von beschäftigten Schwerbehinderten zur Errechnung der Ausgleichsabgabe an die Agentur für Arbeit	bis zum 31.03. des Folgejahres	§ 163 Abs. 2 SGB IX